

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. September 1888.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Schuß und Genossen, betreffend die Abänderung des § 5 des Landesgesetzes vom 28. April 1864, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7. (Beilage Nr. 61. — Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.)

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 21), betreffend das Gesetz, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden. (Beilage Nr. 52. — Annahme des vom Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Gesuch der Stadtgemeinde Rann um nachträgliche Genehmigung der in den Jahren 1886, 1887 und 1888 seitens der Stadtgemeinde mit Außerachtlassung der bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommenen Einhebung einer Bier-Auflage von 1 fl. ö. W. pr. Hectoliter. (Beilage Nr. 53. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Liebenau um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr pr. 50 kr. für jede Musiklicenz. (Beilage Nr. 54. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Theil des Rechnungsberichtes (Beilage Nr. 5, Seite 117), betreffend die Petition des Gemeinderathes Graz. (Beilage Nr. 55. — Annahme des Ausschussesantrages.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Erhöhung der Verlaßgebühren zur Bedeckung des steigenden Erfordernisses für den steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond (Beilage Nr. 56. — Annahme des vom Finanz-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann

Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Rantschitsch und Dr. Pscheiden.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelaufen, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 88 der Maria Edle von Frieß, landschaftlichen Rechnungsoffizials Wittve um eine Aushilfe. (Ueberreicht durch Abg. Ressayar.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 89 des Josef Cathrein, Hotelbesizers in Salzburg, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von der Südbahn über Sauerbrunn zum Anschlusse an die Zagorianer-Bahn und eventuelle Pachtung der Landescur-Anstalt Sauerbrunn. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Wannisch.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pscheiden** (liest):

„Petition Nr. 90 der Gemeinde Rann bei Pettau im Anschlusse an die Petition Nr. 38 der Stadtgemeinde Pettau um Herstellung von Uferschutzbauten an der Drau. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Ritt. von Schreiner.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Landescultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Schriftführer **Rantschitsch** (liest):

„Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses

(Beilage Nr. 16), betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47. (Beilage Nr. 59.)"

"Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses für das Jahr 1888, betreffend das Armenwesen, Seite 7, 8, 9, 10. (Beilage Nr. 60.)"

"Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 23), betreffend die Regelung der Personal- und Dienstes-Verhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volks- und Bürgerschullehrer, mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung. (Beilage Nr. 62.)"

"Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 49), betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Wiedlandgasse in Graz. (Beilage Nr. 63.)"

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Schurz und Genossen, betreffend die Abänderung des § 5 des Landesgesetzes vom 28. April 1864, Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt Nr. 7.**

(Beilage Nr. 61.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Dr. Schurz zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Schurz** (L.-G. W.-Graz): Indem ich den Antrag auf Abänderung des § 5 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 28. April 1864, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 7, einbrachte und heute daran gehe, diesen Antrag zu begründen, glaube ich und glaube noch, einem Vorwurfe, als rede und handle ich als Cicero pro domo sua, vollkommen entzogen zu sein: denn ich bin als Hauptpfarrer von St. Martin bei Windisch-Graz auch Patron über mehrere Pfarren und werde durch die beantragte Gesetzesabänderung gerade so mehr belastet, wie jeder andere Patron.

Wenn ich trotzdem diesen Antrag stellte, so that ich es, weil ich von der Ueberzeugung, daß diese Gesetzesänderung zur zweckentsprechenden Abwicklung von pfarrpfändlichen Concurrenz-Verhandlungen absolut nothwendig ist, durchdrungen bin.

Der hohe steiermärkische Landtag beschäftigte sich bereits im Jahre 1864 mit der Verhandlung über ein Kirchen- und Pfarrpfändbau-Concurrenz-Gesetz. Damals war als jährliches gesetzliches Einkommen oder als Congrua für Curaten der Betrag von 315 fl., für

Pfarrer am Lande von 420 fl. festgestellt und der Landtag war so generös, daß er den kirchlichen Pfändner erst dann bei Pfändbauten für concurrenzbeitragspflichtig erklärte, wenn sein jährliches Pfänd-Einkommen mehr als 500 fl. betrug.

Die unter Kaiser Josef II. festgestellten Bezüge der Curaten zu 315 fl., der Pfarrer zu 420 fl., waren im Verlaufe der Zeiten in Folge Entwerthung der Gelder und anderer Umstände ganz und gar unzureichend geworden und es mußte wenigstens eine provisorische Regulirung der jährlichen Bezüge des katholischen Seelsorge-Clerus oder der sogenannten Congrua vorgenommen werden.

Dieses geschah durch das Reichsgesetz vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorge-Geistlichkeit erlassen wurden, und es wurde im § 2 dieses Gesetzes für Steiermark als jährliches Minimal-Einkommen eines Pfarrers ohne Hilfspriester 600 fl., eines Pfarrers mit Hilfspriestern 700 fl., in Städten und Märkten mit mehr als 5000 Einwohnern 800 fl. und in der Landeshauptstadt 1000 fl. festgesetzt. Dieses Einkommen wird gesetzlich als Minimal-Einkommen bezeichnet und darf dem betreffenden Seelsorger in keinem Falle geschmälert werden.

Tritt nun bei diesem Stande der Gesetzgebung die Nothwendigkeit irgend welcher Pfändbaulichkeit ein, so werden sich die Concurrenzpflichtigen auf den Standpunct des § 5 des L.-G. vom 28. April 1864 stellen und verlangen, daß der kirchliche Pfändner, welcher nun ein jährliches Einkommen hat, welches 500 fl. übersteigt, den zehnten, neunten, achten u. Theil der Baulast auf sich nimmt. Der Pfändner aber wird, gestützt auf den § 2 des R.-G. vom 19. April 1885 sagen, 600 fl., 700 fl., 800 fl. oder 1000 fl. das ist mein gesetzlich festgestelltes jährliches Minimal-Einkommen und darf mir von Niemanden geschmälert werden. In Folge dessen werden derartige Concurrenz-Verhandlungen von Tag zu Tag für die Betheiligten unerquicklicher und geben zu Recursen Veranlassung, die bei diesem Stande der Gesetzgebung von keiner Behörde erledigt werden können, denn beide Parteien haben ja gesetzlich Recht.

Dieser Stand der Dinge aber ist der Gesetzgebung und der Behörden unwürdig und für die bei der Concurrenz Betheiligten im höchsten Grade unangenehm.

Wenn ich jene Bestimmung des § 5 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 28. April 1864, lautend: „das Jahres-Einkommen wird von der politischen Behörde mit Zuziehung des Patronen, des Pfändners, oder, falls die Pfände erledigt ist, von dem Decanate,

den betreffenden Gemeindevorständen und den Sachverständigen erhoben" durch die letzte von der Cultusverwaltung adjustirte Pfründenfassion ersetzt wünschen möchte, so geschieht das wegen des inquisitorischen Characters der früheren Bestimmung und weil im Reichsgesetze vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, im § 3 ganz genaue Bestimmungen über die Verfassung derartiger Pfründenfassionen erlassen wurden.

Aus allen diesen Gründen beantrage ich:

Der hohe Landtag wolle nachstehendes Gesetz zum Beschlusse erheben (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung des § 5 des Landesgesetzes vom 28. April 1864, Landes-Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 7.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 28. April 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 7, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten, wie folgt:

§ 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihr Jahreseinkommen laut der letzten von der Cultus-Verwaltung adjustirten Pfründen-Fassion die im § 2 des Reichsgesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, festgestellte Congrua übersteigt.

Artikel II.

Dieses Gesetz hat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

In formeller Beziehung stelle ich den Antrag, daß mein Antrag dem Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur Behandlung überwiesen werde.

(Der formelle Antrag des Abgeordneten Dr. Schuch wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 21), betreffend das Gesetz, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden.

(Beilage Nr. 52.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Naden** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Durch das kais. Patent vom 5. Juli 1853 sind die Ablösung und Regulirung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituten und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte einer eigens zusammengestellten Landes-Commission zur Amtshandlung überwiesen worden, welche diese Ablösung und Regulirung im Ganzen und Großen durchgeführt hat. Nur einzelne Fälle — ungefähr 40 an der Zahl — sind noch anhängig, und werden bei der Landes-Commission durchgeführt.

Einzelne Fälle kommen neu vor, welche aber meistens regulirte Servituten betreffen, die zur Ablösung drängen. Deshalb kann die Landes-Commission nur zweimal im Jahre zusammentreten, wodurch die recht suchende Partei im Nachtheile ist, und ihr die richterliche Hilfe schneller und billiger zu Statten kommen wird.

Der Landescultur-Ausschuß erklärt sich daher einverstanden, daß künftighin die der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte wieder an den ordentlichen Richter überwiesen werden, ist mit der Regierungsvorlage im Principe und in den einzelnen Bestimmungen einverstanden und stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 21), betreffend das Gesetz, wodurch über die Behandlung der nach dem kais. Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden, unverändert zum Beschlusse erheben.“

Abg. Posch (L.-G. Bruck). Nachdem ich ausnahmsweise diesmal in die Lage gesetzt bin, für eine Regierungsvorlage stimmen zu können, so will ich nur mit kurzen Worten meine Abstimmung begründen.

Ich und meine engeren Gesinnungsgenossen werden für die Anträge des Ausschusses stimmen, und damit die früher bestandene Servituts-Commission zu Grabe tragen helfen, welcher Commission wohl kein einziger Bauer eine Thräne nachweinen wird.

Die vielen Klagen der Servitutsberechtigten, der Niedergang der betroffenen Bevölkerung ist zum großen Theile die Frucht der Thätigkeit dieser Commission. Haben ja sehr viele Servitutsberechtigten auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Ablösungs- und Regulierungsvergleiche nur dann Rechtsgültigkeit erlangen, wenn die betreffende Landes-Commission ihre Zustimmung zu diesen Vergleichen gibt, sich ohne Rechtsbeistand, ohne sich von ihren engeren Vertrauensleuten Aufklärung geholt zu haben, bloß darauf verlassen, daß ja ein für sie nachtheiliger Vergleich eine Ratification seitens der Commission nicht erlangen werde und haben auf Grund dessen die betreffenden Vergleiche unterzeichnet. Meines Wissens aber wurden sehr wenige solcher Vergleiche zurückgewiesen, obwohl, wenn man hunderte derartiger Vergleiche liest, in denselben für die Servitutsberechtigten eigentlich keine Berechtigung enthalten ist, während für die Servitutsverpflichteten eine Menge Rechte sich vorfindet, so daß man eigentlich sagen könnte, die Servitutsberechtigten haben keine Rechte, während die Servitutsverpflichteten sehr viele Rechte haben.

Wie es scheint, haben die Commissionen in erster Linie auf den herrschaftlichen Besitzer, in letzter Linie auf den Bauer gesehen. Dem Bauer ist daher großes Unrecht geschehen, das wieder gut gemacht werden soll. Hoffentlich wird das Land das Seinige dazu beitragen, daß, wenn auch diese Commissionen nicht bestehen, das Unrecht, welches der bäuerlichen Bevölkerung durch Mithilfe dieser Commissionen erwachsen ist, wenigstens theilweise wieder gut gemacht wird.

Ich glaube das Land wird, wenn es das Bewußtsein hat, begangenes Unrecht wieder gut zu machen, selbst kleine finanzielle Opfer nicht scheuen.

Nachdem in den wenigsten Fällen, welche in servitutsrechtlicher Beziehung noch zu vergleichen sind, die betreffenden Servitutsberechtigten auf das bürgerliche Gesetzbuch gewiesen werden und durch einen von ihnen selbst bestellten Rechtsfreund vertreten werden können, so glaube ich, daß die noch ausstehenden Regulierungsangelegenheiten von den Gerichten ebenso gut, wenn nicht besser werden geregelt werden können, als durch diese Commissionen.

Aus diesen Gründen werde ich in diesem Falle mit vollem Herzen für den Ausschusantrag, respective für die Regierungsvorlage stimmen.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Mir sind die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners, aufrichtig gesagt, nicht ganz verständlich; denn es muß sich Jedermann klar sein, daß, wenn Vergleiche eingegangen werden, es sich eben nur um Vergleiche handelt, daß da beide Theile einverstanden waren, und daß die Landescommission zunächst doch nur beurtheilen mußte, ob national-ökonomische Gründe gegen die Genehmigung eines Vergleiches sprechen. Dessenungeachtet begrüße ich mit Freude, daß auch von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten die Erklärung abgegeben worden ist, daß er für die Regierungsvorlage stimmen werde.

Abg. Reichsfreiherr v. Gudenus (L.-G. Weiz): Ich habe gegen den vorliegenden Antrag nichts einzuwenden und bin auch bereit dafür zustimmen. Ich kann jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Antrag, wie er vorliegt, mir und vielleicht noch einigen der Herren vollkommen unverständlich ist. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter bitten, uns eine etwas detaillirtere Auslegung desselben zu geben.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Radey: Es hat sich Niemand gegen den Antrag des Landescultur-Ausschusses ausgesprochen. Ich weiß auch nicht, was der geehrte Herr Baron Gudenus damit meint, daß der Antrag des Landescultur-Ausschusses unklar wäre. Derselbe lautet ganz einfach (liest):

„Der hohe Landtag wolle die Regierungsvorlage (Beilage Nr. 21), betreffend das Gesetz, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserl. Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen, werden, unverändert zum Beschlusse erheben.“

Durch das kais. Patent vom Jahre 1853 sind Streitigkeiten über Bestand oder Nichtbestand von Grundablösungsrechten und Servituten dem ordentlichen Richter entzogen und eigenen politischen Landescommissionen zur Entscheidung überwiesen worden. Nachdem der größte Theil dieser streitigen Rechte theils durch Ablösung, theils durch Regulirung geordnet worden ist, so haben diese besonderen Ablösungs-Landescommissionen keinen rechtlichen Wirkungskreis mehr und deshalb wünscht die Regierung mit ihrer Vorlage, daß weitere Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand dieser Rechte, die noch allenfalls vorkommen sollten, wieder dem ordentlichen Richter zur Entscheidung überwiesen werden. Das ist der Kernpunkt der Vorlage und ich wiederhole den Antrag des Landescultur-Ausschusses, dieselbe zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr das Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter des Landesultur-Ausschusses Dr. **Radetzky** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, wodurch über die Behandlung der nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte einzelne abändernde Bestimmungen getroffen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes hat bezüglich aller jener in den §§ 1 und 2 des Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, bezeichneten Rechte, welche bis zu diesem Tage bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landesbehörde nicht angemeldet, beziehungsweise provocirt (§ 2 des Patentes) worden sind, die Wirksamkeit der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörden aufzuheben.

§ 2.

Es sind daher Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand dieser im vorstehenden § 1 bezeichneten, bisher nicht angemeldeten, beziehungsweise provocirten Rechte, sowie über die im § 7 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 a) bis einschließlich f) genannten Punkte nicht mehr von den in Gemäßheit des § 34 dieses Patentes bestellten Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörden zu entscheiden, sondern können fortan nur von den Gerichten im summarischen Verfahren ausgetragen werden.

§ 3.

Die von den Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörden auf Grund des § 34 des erwähnten Patentes ergehenden Entscheidungen, zu welchen dieselben nach § 1 des gegenwärtigen Gesetzes noch competent bleiben, können auch fortan im Rechtswege nicht angefochten werden.

§ 4.

Die Ablösung oder Regulirung der im § 1 bezeichneten, bisher nicht angemeldeten, beziehungsweise provocirten Rechte ist, wenn dieselben unbeftritten oder im gerichtlichen Wege festgestellt sind, über Ansuchen des Berechtigten oder Verpflichteten an Stelle der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsbehörden vor den politischen Behörden durchzuführen.

§ 5.

Zur Fällung des Ablösungs- oder Regulirungs-Erkenntnisses ist die k. k. Statthalterei in erster Instanz berufen.

Die zu diesem Zwecke erforderlichen Erhebungen werden über Auftrag der k. k. Statthalterei in der Regel von jener Bezirkshauptmannschaft gepflogen, in deren Gebiete die belastete Liegenschaft gelegen ist. Derselben obliegt die Vornahme aller jener Amtshandlungen, welche nach der mit der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857, R.-G.-Bl. Nr. 218, kundgemachte Instruction in Absicht auf die Frage der Ablösung oder Regulirung der Localcommission zustehen.

§ 6.

Gegen die Entscheidung der Statthalterei findet der Recurs binnen der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen an das Ministerium des Innern statt, welches im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium entscheidet.

§ 7.

Die Kosten, welche aus Anlaß der Verhandlungen über die Ablösung oder Regulirung ausfallen, sind nach den diesfalls für das politische Verfahren bestehenden Vorschriften zu bestreiten und ist über die Zahlung derselben instanzmäßig zu erkennen.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene in den §§ 1 und 2 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853 genannten Rechte Anwendung, welche erst nach Kundmachung dieses Patentes (§ 43) erworben worden sind, insoferne diese Rechte nicht bereits vor der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landesbehörde angemeldet, beziehungsweise provocirt worden sind.

§ 9.

In Absicht auf die im § 1, Absatz 4 ad a und b des Patentes vom 5. Juli 1853 benannten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, welche zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, sowie ehemaligen Unterthanen oder zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen, bleiben durch das gegenwärtige Gesetz die auf diese Rechte bezugnehmenden Bestimmungen der Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92 und 94, über die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke und über die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke unberührt.

§ 10.

Soweit durch das gegenwärtige Gesetz die Bestimmungen des kais. Patentes vom 5. Juli 1853 und der mit der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1857, R.-G.-Bl. Nr. 218, kundgemachten Instruction nicht abgeändert werden, bleiben dieselben sowohl für die Gerichte, als auch für die Verwaltungsbehörde aufrecht. In Absicht auf die unter den § 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Rechte treten die Bestimmungen der

Ministerial-Berordnung vom 3. September 1855, R.-G.-Bl. Nr. 161, in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.
§ 11.

Meine Minister für Inneres, Justiz, Ackerbau und Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“
(Dieses Gesetz wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Gesuch der Stadtgemeinde Rann um nachträgliche Genehmigung der in den Jahren 1886, 1887 und 1888 seitens der Stadtgemeinde mit Außerachtlassung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommenen Einhebung einer Bierauflage von 1 fl. ö. W. per Hektoliter.

(Beilage Nr. 53.)

Der Herr Abg. Dr. Reichert wird an Stelle des abwesenden Herrn Berichterstatters Kessavar referiren; ich ersuche ihn die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reichert** (von der Tribüne): Mit Allerhöchst genehmigtem Landtagsbeschlusse vom 30. Mai 1880 wurde der Stadtgemeinde Rann die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 1 fl. ö. W. per Hektoliter bis auf weiteres nur für die Jahre 1881 bis einschließlich 1885 erteilt.

Diese Auflage wurde nun von der Stadtgemeinde Rann auch in dem Jahre 1886 bis in die neueste Zeit, ohne die vorgeschriebene Bewilligung erwirkt zu haben, eingehoben. Dies stellt sich als eine Unzukömmlichkeit und als Unordentlichkeit sowohl seitens der Gemeindevertretung, als auch der Bezirksvertretung dar, weshalb sich auch der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten veranlaßt gefunden hat, diesbezüglich eine Rüge auszusprechen.

Es läßt sich aber jetzt nichts anderes machen, als die Ungeheuerlichkeit nachträglich zu sanctioniren, weil eine Restitutio in integrum nicht mehr möglich erscheint und weil für die Zukunft in Aussicht genommen ist, daß von Seite der Stadtvertretung ordnungsgemäß für die Gemeindebedürfnisse durch eine Umlage auf die directen Steuern vorgesorgt werden wird.

Der Ausschuss stellt sohin den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Rann wird die Genehmigung zur Einhebung einer Bierauflage von 1 fl. ö. W. per Hektoliter für die Jahre 1886, 1887 und 1888 nachträglich erteilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Liebenau um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr per 50 kr. für jede Musiklicenz.

(Beilage Nr. 54.)

Den Bericht wird an Stelle des Herrn Abgeordneten Kessavar wieder Herr Dr. Reichert erstatten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reichert:** Die Gemeinde Liebenau hat beschlossen, zur Stärkung des Lokal-Armenfondes quartaliter die verfügbaren Beträge aus der Musiklicenzgebühr in der Sparkasse fruchtbringend anzulegen und überdies bei dem Landtage anzusuchen, daß diese Gebühr von 26½ fr. auf 50 fr. erhöht werde.

Die betreffende Rundmachung ist vorschriftsmäßig erfolgt und aus dem in Vorlage gebrachten Voranschlage pro 1888 ist ersichtlich, daß die aus der Gemeindecasse zu deckenden Armenauslagen der Gemeinde Liebenau für dieses Jahr abzüglich eines präliminirten Einnahmepostens von nur 20 fl. die verhältnißmäßig bedeutende Summe von 1300 fl. 75 kr. betragen werden. Weiters wird noch hervorgehoben, daß die Armenauslagen für die Gemeinde Liebenau in der nächsten Zeit kaum eine Abminderung, eher noch eine Erhöhung erhalten dürften.

Unter diesen Umständen erscheint das Einschreiten des Gemeinde-Ausschusses der Gemeinde Liebenau, dem hohen Landtage zur Bewilligung empfehlenswerth und stellt daher der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuss den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Liebenau im Bezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 23½ kr. zu der gesetzlich einzuhebenden in den Local-Armenfond fließenden Musiklicenz-Gebühr per 26½ kr. für jede in der Gemeinde erteilte Musiklicenz für das Jahr 1889 zu Gunsten des Local-Armenfondes bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun auf der Tagesordnung der

Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 5, Seite 117), betreffend die Petition des Gemeinderathes Graz.

(Beilage Nr. 55.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Reicher**: Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Jener Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5, Seite 117), betreffend die in der vorigen Landtags-Session eingebrachte Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um die Förderung der Herstellung von Gebäuden mit kleinen, billigen und gesunden Wohnungen für die ärmere Bevölkerung durch Gewährung der Befreiung von den Landesumlagen, womit zur Kenntniß gebracht wird, daß der Beschluß des hohen Landtages vom 17. Jänner 1888 über die vorerwähnte Petition dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz unterm 6. März 1888, Z. 2085, mit dem Bemerkten mitgetheilt wurde, daß der Eintritt der im obigen Beschlusse angeführten Bedingungen, insbesondere die Befreiung von der Staatssteuer anher mitgetheilt werden wolle, worauf die Vereinbarung der weiteren Modalitäten über die Festsetzung und Handhabung einer wirklichen Controle erfolgen wird; weiters, daß seither eine Mittheilung über diesen Gegenstand dem Landes-Ausschusse nicht zugekommen sei, wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Erhöhung der Verlaßgebühren zur Bedeckung des steigenden Erfordernisses für den steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond.

(Beilage Nr. 56.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Gndres** (von der Tribüne): Im Namen des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre über einen Antrag des Landes-Ausschusses zu berichten, den Sie in der Beilage Nr. 20 vollinhaltlich vorfinden.

Ich darf mich wohl kurz fassen, weil ich annehmen kann, daß die verehrten Herren den Bericht des Finanz-Ausschusses in Beilage Nr. 56 zur Kenntniß genommen haben.

Sowie den Herren erinnerlich sein wird, hat der Landtag im vorigen Jahre ein Gesetz beschlossen, welches eine Erhöhung der Verlaßgebühren bezweckte, welche

Erhöhung der Verlaßgebühren dem Schullehrer-Pensionsfonde zufließen soll. Sie werden sich weiters erinnern, daß nachdem die Annahme dieses Gesetzes beschlossen war, Se. Excellenz der Herr Statthalter die Mittheilung machte, daß die Regierung diesem Gesetze ihre Zustimmung versagen dürfte. So ist es auch thatsächlich gekommen. Der im Vorjahre beschlossene Gesetzentwurf hat die allerhöchste Sanction nicht erhalten, und zwar vorwiegend deshalb nicht, weil die Scala, welche in diesen Gesetzentwurf aufgenommen worden ist, eine so hohe war, daß sie nach Ansicht der Regierung das zulässige Maß überschritten hat. Die Mittheilungen, welche dem Landes-Ausschusse von Seite der Regierung geworden sind, haben denselben in die Lage versetzt, neuerlich einen Gesetzentwurf vorzulegen und dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. In diesem Gesetze ist jene Scala enthalten, welche die Regierung für zulässig erklärt hat, und erscheinen auch in formeller Beziehung jene Bedingungen erfüllt, welche die Regierung als wünschenswerth dem Landes-Ausschusse bezeichnet hat.

Der Finanz-Ausschuß, welcher diesen Antrag des Landes-Ausschusses überprüfte, stimmt demselben vollinhaltlich zu, und zwar schon deshalb, weil jede Abänderung möglicherweise wieder eine Verweigerung der Sanction nach sich ziehen könnte, wodurch wieder ein Jahr verfließen und das finanzielle Interesse des Landes geschädigt würde. Der Finanz-Ausschuß ist nur in die Berathung des Mehrertrages eingegangen, wie er sich nach dem heute vorliegenden Gesetzentwurfe ergibt. In dieser Richtung gelangt der Finanz-Ausschuß zu einem anderen Resultate als der Landes-Ausschuß.

Dieser sagt nämlich in seinem Berichte, daß das Mehrerträgniß gegenüber der jetzigen $\frac{1}{2}$ percentigen Gebühr 11.000 fl. betragen werde; die Berechnungen des Finanz-Ausschusses ergaben jedoch das Resultat, daß wenn man, wie es im Berichte des Vorjahres heißt, die jetzige $\frac{1}{2}$ Percent-Gebühr mit 64.540 fl. annimmt, durch die Erhöhung und progressive Steigerung der Verlaßgebühren eine Mehreinnahme von 18.986 fl., also ungefähr um 7000 fl. mehr resultiren wird, als nach dem Berichte des Landes-Ausschusses. Bei dieser Erhöhung ist noch nicht in Berücksichtigung gezogen jene Erhöhung, welche eintritt, wenn der Erbe weder ein Rotherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist. Es handelte sich für den Finanz-Ausschuß nur darum, den Mehreingang an Gebühren richtig zu stellen, welcher im Falle der Annahme des Gesetzes resultiren wird.

Weiters berichtet der Landes-Ausschuß, daß durch diese Gebührenerhöhung dem nothleidenden Schullehrer-Pensionsfonde vollständig nicht abgeholfen wird, nachdem der Abgang, welcher sich in den nächsten Jahren noch

steigern wird, weil die Anforderungen immer größer werden, noch nicht gedeckt ist. Der Finanz-Ausschuß theilt die Anschauung, daß dem Schullehrer-Pensions-fonde damit nicht zur Gänze geholfen werden kann. Allein, wenn man in Erwägung zieht, daß das hohe Haus im vorigen Jahre die proponirte Einschreibgebühr mit aller Entschiedenheit abgelehnt, andererseits daß die Regierung sich dahin ausgesprochen hat, daß sie einer Steuer, die in keinem Zusammenhange mit dem Landes-steuersysteme stehe, ihre Zustimmung versagen werde, blieb dem Finanz-Ausschusse nichts anderes übrig, als zu erklären, daß der Rest des Abganges aus dem Landes-fonde zu decken ist.

Der Finanz-Ausschuß bemerkt schließlich noch, daß er nicht der Anschauung ist, daß dieserwegen eine Erhöhung der Umlagen platzgreifen muß, weil ja der hohe Landtag derzeit sich mit der Regelung der Grundentlastungsschuld und der Reform der indirecten Besteuerung befaßt, welche beiden Actionen es hoffentlich dahinbringen werden, daß eine Erhöhung der Umlagen durch den restlichen Ausfall nicht nöthig erscheint.

Ich erlaube mir nur, bevor ich zum Antrage selbst komme, noch zu bemerken, daß sich in dem Gesetzentwurfe ein kleiner Druckfehler eingeschlichen hat, welchen ich zu corrigiren bitte. Es heißt nämlich in der Scala des § 5: „von 10.000 fl. bis 20.000 fl.“; es soll jedoch heißen: „über 10.000 fl. bis 20.000 fl.“

Der Finanz-Ausschuß stellt sohin der Antrag (liest):

„Der hohe Landtag geruhe dem in der Beilage A angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Genehmigung zu erteilen.“

Abg. Dr. **Pischiden** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich habe schon im Finanz-Ausschusse den Antrag gestellt, dieser Gesetzesvorlage nicht zuzustimmen. Ich wiederhole heute diesen Antrag. Es handelt sich vor allem Anderen, die Mittel und Wege zu finden, dem passiven Schullehrer-Pensionsfonde auf die Beine zu helfen. Der Landes-Ausschuß hat nun keinen anderen Weg und kein anderes Mittel gefunden, als das vorgeschlagene, daß man eine progressive Steuer einführt. Wenn diese auch so gering und minimal zu nennen ist, daß man sagen kann, der kleine Mann wird geschont, so tritt sie denn doch dort auf, wo man am meisten von der Belastung des Grund und Bodens reden kann. Es ist wahr, Verlässe über 400 bis 5000 fl. werden in diese neue Besteuerung nicht einbezogen. Es bleibt da beim Alten. Allein gerade diese Verlässe bilden den Nachlaß des kleinen Besitzers, des sogenannten Reuschlars, während gerade die Nachlässe von 5000 bis 10000 fl. den wohlhabenden Theil unseres Bauernstandes betreffen. Es wird also durch diese Art der Besteuerung

hauptsächlich Grund und Boden getroffen werden. Es wird überhaupt nicht leicht bei der Bevölkerung die Zustimmung zur Einführung einer progressiven Steuer zu erreichen sein. Es scheint denn doch ein bißchen communistischer Beigeschmack da zu sein, wenn man dort nimmt, wo man nur findet.

Ich finde auch, daß man ganz und gar nicht überall das gleiche Maß hat. In der Vorlage ist z. B. nur die Rede davon, daß bloß solche Nachlässe getroffen werden, zu deren Verhandlung die Gerichte in Steiermark nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheinen. Es werden daher nicht alle Nachlässe getroffen.

Ferner ist zu bedenken, daß bei den Eigenthumsübertragungen unter den Lebenden die progressive Steuer nicht zu finden ist. Es haben dieselbe einzig und allein die Erben zu tragen. Es ist ferner noch ein ungünstiger Umstand da, den ich für ungerecht und unbillig halte, daß der Erbe oder Vermächtnißnehmer, wenn er nicht Motherbe oder der hinterlassene Ehegatte ist, nach diesem Tarife für den Schullehrer-Pensionsfond 50% mehr zahlt.

Jetzt fragt sich, wenn schon eine Steuer eingeführt werden muß, um den Abgang des Schullehrer-Pensions-fonds zu decken: Wird diese Steuer auch ausreichen, wird man sich wenigstens entschließen können, dafür zu stimmen in der Meinung, daß man ein für allemal Ruhe hat? Keineswegs! Das ist das Merkwürdige dabei. Der Landes-Ausschuß scheint sich selbst zu widersprechen, indem er in Beilage Nr. 20 sagt, daß es ihm ganz und gar unzulässig erscheint, daß man noch weiters Grund und Boden besteuert und eine Verwerthung des Grund und Bodens erschwert. In dieser Vorlage weiß er wieder hauptsächlich diesen heranzuziehen. Denn es ist bei dieser Vorlage das eben auszustellen, daß nur das unbewegliche Gut durch diese progressive Steuer getroffen wird, während dies beim beweglichen wenig und selten der Fall ist. Nachlässe von 50.000 bis über 100.000 fl. werden überhaupt selten sein, und wenn sie schon vorkommen, werden sich die betreffenden Leute schon zu helfen wissen und das Vermögen noch zu Lebzeiten vertheilen. Es bleibt nichts anderes übrig, als zu sagen, daß größtentheils Grund und Boden getroffen wird.

Nun erhält man aber, wenn man diese Besteuerung auch annimmt, nicht die Gewißheit, daß der Schullehrer-Pensionsfond activ wird oder daß man das Auslangen findet. Das ist ja nicht der Fall, denn sowohl der Finanz-Ausschuß, als der Landes-Ausschuß sagen, daß man durch diese Erhöhung der Einnahmen noch immer nicht das Auslangen für die Bedürfnisse des Schullehrer-Pensionsfondes finden wird. Der Herr Berichterstatter hat ausgerechnet, daß das Mehrertragnis 18.900 fl. ausmachen wird. Der Landes-Ausschuß sagt

aber, bis zum Jahre 1893 wird ein ganzes Percent der Landesumlagen vom Schullehrer-Pensionsfonde verzehrt werden, das macht circa 54.000 fl. aus und er stellt noch weiter eine traurigere Zukunft in Aussicht, da er sagt, im Verlaufe eines Decenniums werden sogar 2% der Landesumlagen daraufgehen, das wären 108.000 fl. Wenn also trotz dieser neu einzuführenden Besteuerung der Schullehrer-Pensionsfond immer passiv bleibt, dann ist es wohl gerechtfertigt, die Frage aufzuwerfen: Wird das Land endlich wohl diesen Aufwand tragen können? Wenn wir den Rechnungsabschluß in die Hand nehmen, finden wir, daß ohnedies 35% der Gesamtauslagen für Schulen verwendet werden. Wenn, wie es in Bälde geschehen wird, weitere 2% für den Schullehrer-Pensionsfond hinzutreten, dann haben wir wohl eine traurige Aussicht. Es ist aber allgemein anerkannt, daß die Lasten so sehr ins Riesige wachsen, daß man endlich keinen Ausweg finden wird, sie zu decken. Ich habe von einem jedenfalls sicheren Gewährsmanne, von Dr. Dittes, gelesen, daß er sagte: „Als ich noch Mitglied des Reichsrathes war, habe ich zu wiederholten Malen den Antrag gestellt, setzen wir eine Summe ins Budget für ärmere Gemeinden. Allein wir ist von allen Seiten entgegnet worden: Rein! Das Reich kann nichts thun, soll nichts thun, denn das ist Landesache.“ Also Sie sagen selber, es ist unzweifelhaft, daß die Schullasten für uns alle ungeheuer angewachsen sind. Man ruft von allen Seiten um Hilfe. Sogar das Reich nimmt man in Anspruch. Mir scheint aber dieses Mittel auch nicht geeignet zu sein. Mir als Steuerträger ist es ganz gleichgiltig, ob ich 10 Gulden an das Reich oder an das Land abführen muß.

Doch es ist nicht meine Sache, Mittel und Wege zur Abhilfe zu finden, das überlasse ich eben dem Landes-Ausschusse. Der Landes-Ausschuß hat auch die Kraft in der Hand und vielmehr Gelegenheit, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie in dieser Hinsicht abgeholfen werden kann. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage an den Landes-Ausschuß zurückgeleitet werde und daß derselbe neuerdings Erhebungen pflege und neuerlich darüber nachdenke, auf welche Weise hier abgeholfen werden kann.

Ich kann nur einzelne Andeutungen geben, von denen ich wohl glaube, daß sie nicht von so ausreichendem Belange sind, daß man etwas von ihnen erhoffen kann.

Allein ich möchte nur hinweisen, daß es z. B. nach § 7 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 2. Mai 1883 gestattet ist, auf dem Lande bei berücksichtigenswerthen Umständen den Halbtagsunterricht einzuführen. (Hört! links.) Ob das natürlich von großem Belange ist, überlasse ich dem Urtheile der Herren.

Ich wollte weiter Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß andere Pensionsfonde sich selber erhalten und nicht vom Lande subventionirt werden. Damit bin ich fertig und empfehle meinen Antrag auf Zurückweisung der Vorlage an den Landes-Ausschuß zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Radey.

Abg. Dr. Radey (L.-G. Marburg): Ich kann mich für diese Gesetzesvorlage ebensowenig erwärmen, wie der Herr Vorredner. Die Verlässe sind in Steiermark dormalen mit so großen Abgaben belastet, daß sie eine höhere Belastung geradezu nicht mehr vertragen. Ich bitte, zu bedenken, daß der Verlaß seine Grund-, Haus-, Erwerb-, Einkommen- und Hauszinssteuer sammt allen Gemeinde-, Bezirks- und Landesumlagen zu tragen hat, daß von den Verlässen Erbssteuern sammt Zuschlägen zu entrichten kommen und $\frac{1}{2}$ Percent ohnehin schon für den Schullehrer-Pensionsfond als Beitrag geleistet wird, daß bei unbeweglichen Gütern überdies noch die Vermögens-Übertragungsgebühr gezahlt werden muß. Wenn Sie das alles zusammenzählen, so kommt ja ohnehin bei den meisten Verlässen ein Drittel des ganzen Betrages an Abgaben zu entrichten. Welche Verlässe sollen nun durch diese beantragte Progressiv-Steuer getroffen werden? Gerade solche Verlässe, deren Erblasser ohnehin schon am meisten zu den Schullasten herangezogen worden sind. Wer trägt die Schullasten heutzutage? Der Grundbesitzer, der Gewerbsmann und der Handelsmann am Lande, in den Märkten und in den Städten; die werden herangezogen zu allen Lasten, welche die Volksschule betreffen, und nun sollen wieder deren Verlässe herangezogen werden, und zwar gerade diejenigen, welche am meisten hiezu beitragen. Diejenigen, die sich dieser Abgabe entziehen können, werden durch das neue Gesetz nicht getroffen, und gerade die größten Verlässe, die es in Steiermark gibt, fallen hier weg, denn die größten Verlässe werden gar nicht im Lande abgehandelt, die größten Besitzer befinden sich im Auslande oder in der Residenzstadt Wien und deren Verlässe werden nichts beitragen.

Es wird also die Vergrößerung dieser Steuer wieder nur diejenigen Personen treffen, die schon jetzt die ganze Schule zu erhalten haben.

Ich halte daher diesen Antrag nicht für opportun, da immer ein und dieselbe Person herangezogen wird.

Schon im vorigen Jahre ist der Landes-Ausschuß angewiesen worden, andere Einnahmequellen zu finden, und es ist ihm ein Wink gegeben worden, wo er dieselben finden soll.

Leider hat der Landes-Ausschuß diesfalls keinen Bericht erstattet oder zum mindesten in dieser Beziehung bisher seine Erwägungen nicht mitgetheilt. Es ist ihm nämlich im vorigen Jahre der Auftrag erteilt worden, in Erwägung zu ziehen, ob angesichts der Sachlage nicht die Capitalisirung der Einnahmen aus dem Ertrage des Schulbücher-Verlages und der Carenztaxen zu sistiren wäre, ob nicht diese Einnahmequelle zur Vermehrung des Schullehrer-Pensionsfondes herangezogen werden sollte. Ich glaube, daß dieser Gegenstand wohl der Mühe werth wäre, in Erwägung gezogen zu werden. Nehmen wir die Carenztaxen der Schullehrer; die fließen nicht in den Pensionsfond, sondern in den Schulbücher-Verlagsfond. Alle anderen Beamten, sowie Militärs, haben ihren Pensionsfond und müssen ihre Carenztaxen entrichten und die fließen in ihren Fond. Ich sehe nicht ein, warum die Carenztaxen der Schullehrer nicht auch demselben Zwecke zugeführt werden sollen? Weiter sehe ich wahrhaft nicht ein, warum der Schulbücher-Verlag einen Fond bilden soll, der sich fortwährend Jahr für Jahr anhäuft und ein Capital bildet, welches wir heute besser benötigen und welches wir heute in der Noth eben zu Schulzwecken verwenden könnten. Ich glaube daher, daß in diesen zwei Momenten allerdings neue Einnahmequellen zu finden wären und daß der Antrag des Finanz-Ausschusses, mit dem am meisten die Grundbesitzer, die Gewerbsleute und die Handelsleute getroffen werden, dormalen abgelehnt werden soll.

Die Besteuerung des Capitals ist an und für sich die mißlichste und schlechteste, eine Progression einer solchen Steuer halte ich geradezu für verwerflich, nur die Rentensteuer hat einen Werth und nur die Rente eignet sich zur Besteuerung. Greifen wir unser Capital fort und fort an, werden wir schließlich und endlich gar keines haben. Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Das vorliegende Gesetz wird an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen, welcher beauftragt wird, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, worin die Capitalisirung der Einnahmen aus dem Ertrage des Schulbücher-Verlages und der Carenztaxen sistirt und diese Einkünfte dem Schullehrer-Pensionsfonde zugeführt werden.“

Landeshauptmann: Ich mache darauf aufmerksam, daß nach § 28 der Geschäftsordnung die Zurückweisung einer Vorlage nur an den Ausschuß, der sie behandelt hat, möglich ist, nicht aber an den Landes-Ausschuß.

Ich möchte daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Radey als eine Resolution auffassen

und den ersten Theil des Antrages, betreffend die Zurückweisung an den Landes-Ausschuß, weglassen. Ist der Herr Antragsteller hiemit einverstanden?

Abg. Dr. Radey: Ja wohl!

Landeshauptmann: Die Resolution geht dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, worin die Capitalisirung der Einnahmen aus dem Ertrage des Schulbücher-Verlages und der Carenztaxen sistirt und diese Einkünfte dem Schullehrer-Pensionsfonde zugeführt werden.

Ich bemerke, daß der Herr Abgeordnete Dr. Pischel seinen Antrag zurückgezogen und sich dem Resolutions-Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Radey angeschlossen hat.

(Der Resolutions-Antrag des Abgeordneten Dr. Radey wird hierauf unterstützt.)

Der Herr Abgeordnete Morre hat sich zum Worte gemeldet; ich erteile ihm daselbe.

Abg. Morre (M.-G. Leibnitz): Ich verzichte.

Abg. Dr. Ritter von Schreiner (St. Graz): Ich sehe mich genöthigt, für einige Augenblicke die Geduld des hohen Hauses auch in dieser Sache in Anspruch zu nehmen, und zwar weil die beiden Herren Vorredner sich direct gegen den vorgelegten Gesetzentwurf gewendet haben und demnach die Gefahr besteht, daß derselbe vom hohen Hause nicht angenommen und damit dem Schullehrerpensionsfonde eine bedeutende Mehreinnahme entzogen wird.

Nachdem es nun Sache des Landesfondes ist, die betreffenden Ausfälle zu decken, so würde ich gegen meine Pflicht zu fehlen glauben, wenn ich in diesem Falle nicht die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auch auf den Standpunkt lenken würde, den der Landes-Ausschuß in dieser Frage einnehmen muß.

Ich war leider im vorigen Jahre durch Krankheit verhindert, der gleichen Debatte anzuwohnen, die sich über einen ähnlichen Gesetzentwurf, der damals vom Landes-Ausschuße vorgelegt war, verbreitet hat, daher ich heute dasjenige, was ich vielleicht schon im vorigen Jahre vorgebracht haben würde, dem hohen Hause unterbreiten muß.

Es handelt sich nicht um eine neue Auflage, welche zu bewilligen dem hohen Hause zugemuthet wird, es handelt sich, ich möchte sagen, nur um eine Regelung derselben, welche heute ganz gleichmäßig den Verlaß des Armen — wenn ich einen solchen als einen Armen bezeichnen darf, der nicht mehr als 400 fl. hinterläßt — gerade so wie den des Reichsten trifft.

Ich gestehe nun, daß ich, wenn ich deshalb auch noch kein Communist bin, wie der Herr Abgeordnete für

die Landgemeinden Feldbach zu meinen scheint, dessen ungeachtet eine Ungerechtigkeit darin nicht erblicken kann, wenn das Vermögen des Reichen stärker getroffen wird mit einer Abgabe für das allgemeine Interesse, als das Vermögen des Armen. Das Gesetz vom Jahre 1870 verfügt gleichmäßig eine Abgabe von 50 kr. für jede 100 fl. von einer Nachlassenschaft über 400 fl., möge die Höhe des Nachlassvermögens steigen wie sie wolle. In anderen Ländern ist man davon längst abgegangen und insbesondere ist Kärnten das letzte Land, welches vor 2 Jahren eine ähnliche Scala, nur eine noch viel detaillirtere, als wie sie jetzt dem hohen Hause unterbreitet wird, angenommen hat.

Würde daher von Seite derjenigen Herren, welche gegen diese Gesetzesvorlage gesprochen haben, irgend ein Auftrag an den Landes-Ausschuß kommen, diese ganze Auflage zu beseitigen, würde ich das begreiflich finden. Ich würde mir auch allenfalls ein Amendement gefallen lassen, worin, wie es in Kärnten der Fall ist, für geringere Nachlässe noch unter jenen Satz herabgegangen wird, auf welchen der gegenwärtige Gesetzentwurf sich beschränkt. Warum man sich aber gegen die Vorlage wehrt, wo sie nur, ich möchte sagen, das Bestreben hat, nebst dem, daß sie dem Lande eine größere Einnahme zuführt, die Last gerechter zu vertheilen, als sie bisher vertheilt ist, wird mir eigentlich nicht vollständig begreiflich.

Ich glaube weiter, daß aus dem Grunde, weil die gegenwärtige Vorlage den Ausfall des Schullehrerpensionsfondes nicht vollständig bedeckt, sondern daß immer noch ein unbedeckter, und zwar bedeutender Rest mit der Zeit bleiben wird, man doch nicht die Folgerung ziehen kann, daß man denselben nicht soweit bedecken soll, als ihn dieser Gesetzentwurf bedeckt, denn der Rest muß ja doch unausbleiblich auf den Landesfond fallen.

Ueber die Höhe dieses Restes besteht nun allerdings zwischen dem geehrten Berichterstatter des Finanz-Ausschusses und dem Landes-Ausschuße eine Differenz, auf welche ich nur vorübergehend zurückkommen will. Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte den Mehrertrag dieser erhöhten Besteuerung auf circa 11.000 fl. angegeben, während der Finanz-Ausschuß diesen Mehrertrag mit 18.986 fl. beziffert. Die Differenz verschwindet aber bei folgender Erwägung. Der Landes-Ausschuß hat im vorigen Jahre dem hohen Hause einen Bedeckungsplan für den steierm. Schullehrer-Pensionsfond vorgelegt, und zwar mit Beilage B seines Berichtes und in demselben hat er den voraussichtlichen Ertrag der $\frac{1}{2}$ procentigen Verlassgebühre nach dem gegenwärtigen Gesetze für das Jahr 1889 schon mit 71.748 fl. angenommen und bei dieser Annahme würde die Erhöhung durch das neue Gesetz sich auf 11.000 fl. im

Durchschnitte belaufen, während der geehrte Finanz-Ausschuß eine Einnahme von 64.540 fl. zu Grunde gelegt hat, wornach er durch die erhöhte Mehreinnahme auf 18.986 fl. kommen würde. Nach dem Bedeckungsplane des Landes-Ausschusses würde demnach diese Ziffer sich auf 82.748 fl. stellen, während nach dem Finanz-Ausschuße sie sich auf 83.526 fl. stellt. Wir sind daher im Wesentlichen vollständig übereinstimmend und es bleibt das Deficit im Bedeckungsplane, möge man die Basis des Landes-Ausschusses oder die des Finanz-Ausschusses annehmen, immer das gleiche. Es würde also gewiß durch dieses vom Landes-Ausschuße vorgelegte Gesetz dem Schullehrer-Pensionsfonde auf die Dauer nicht geholfen sein. Es bleibt in dem einen wie in dem andern Falle feststehend, daß man im Laufe der nächsten fünf Jahre bereits zu einer Vermehrung der Landesumlagen schreiten muß, wenn nicht entweder in einer andern Weise Ersparnisse erzielt oder eine besondere Bedeckung hiefür gefunden wird.

Von jener (rechten) Seite des hohen Hauses sind verschiedene Einwendungen gegen den Gesetzesvorschlag des Landes-Ausschusses gemacht worden. Es ist unter Anderm bemerkt worden, daß das alinea 3 des Paragraphes 5 ungerecht sei, weil der Erbe oder Vermächtnißnehmer, der weder Notherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, um 50% mehr bezahlen muß, als der Notherbe oder Ehegatte. Ich muß gestehen, ich finde das als keine Ungerechtigkeit; ich fände im Gegentheile eine Ungerechtigkeit, wenn dieselben gleichgehalten würden. Der Staat geht rücksichtlich seiner Gebühren bekanntlich in der Detaillirung noch viel weiter und läßt denjenigen Erben, der kein natürliches Anrecht an die Verlassenschaft hat, noch weit mehr bezahlen, als wie dieß nach dem gegenwärtigen Entwurfe geschieht.

Ich halte daher den Anwurf, den der geehrte Abgeordnete der Landgemeinden Feldbach dem Landes-Ausschuße dießfalls gemacht hat, eher für ungerecht, als ich die Bestimmung dieses Gesetzes für ungerecht halten würde. Der geehrte Herr Abgeordnete findet selbst, daß für die Bedeckung des Abganges Vorschläge gemacht werden müssen; er sagt jedoch, es sei nicht seine Sache die Mittel zu finden; es möge der Landes-Ausschuß neuerlich nachdenken, wie Abhilfe getroffen werden könnte. Ja, meine Herrn! der Landes-Ausschuß hat ja im vorigen Jahre dem hohen Hause Vorschläge gemacht, wie er sich denkt, daß diese Bedeckung, ohne den Landesfond in Anspruch nehmen zu müssen, gefunden werden könnte. Der Landes-Ausschuß hat auch seither nachgedacht, er ist aber auf andere Mittel, als er im vorigen Jahre in Vorschlag gebracht hat, nicht verfallen und es wird kaum angehen, den Landes-Aus-

schuß zwangsweise dazu zu verhalten, daß ihm solche Mittel einfallen müssen. Ich glaube, der geehrte Herr Abgeordnete sollte dieses Ansinnen an den Landes-Ausschuß um so weniger stellen, als ihm ja auch keine Mittel einfielen, wie hier abgeholfen werden sollte (Heiterkeit). Denn zu sagen: „Es muß Abhilfe, es muß Vorsorge getroffen werden“, ruft mir den Ausspruch eines Abgeordneten von jener (rechten) Seite des hohen Hauses zurück, welcher einmal hier gesagt hat, er stelle den Antrag „es müsse etwas geschehen.“ Ja mit einem solchen Antrage kann bekanntlich nicht geholfen werden und wenn der geehrte Herr Abgeordnete meint, daß dem Schullehrer-Pensionsfond damit geholfen werden könnte, wenn der Halbtagsunterricht eingeführt würde, so verstehe ich den Zusammenhang zwischen diesen Gegenständen nicht.

Der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Marburg hat dem Landes-Ausschusse den Vorwurf gemacht, daß er den Landtagsauftrag vom vorigen Jahr nicht völlig befolgt hat, rücksichtlich der Capitalisirung der Carenztaxen, und der Ueberschüsse des Schulbücherverlages Anträge an das Haus zu stellen. Ein solcher Auftrag ist aber dem Landes-Ausschuß nicht zu Theil geworden. Er hat nur den Auftrag erhalten, über die Revision des Gesetzes vom Jahre 1870 Bericht zu erstatten und Vorschläge zu machen. Es ist wohl richtig, daß im mündlichen Motivenberichte des Berichterstatters eine Hindeutung auf die Möglichkeit gegeben wurde, die laufenden Einnahmen des Schullehrer-Pensionsfondes durch das Aufhören der Capitalisirung gewisser Einkommenszweige zu erhöhen. Der Landes-Ausschuß hat aber dessenungeachtet in seinem Schoße diese Frage erörtert.

Er frug sich nämlich, ob es sich empfiehlt, die Carenztaxen der Lehrer und die Ueberschüsse des Schulbücherverlages nach wie vor für den Schullehrer-Pensionsfond zu capitalisiren oder mit der Capitalisirung aufzuhören. In dieser Frage muß sich eben der Landes-Ausschuß direct gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Marburg aussprechen.

Ich bitte daher das hohe Haus, den Landes-Ausschuß gar nicht zu beauftragen, diese Frage noch weiter zu studiren, geschweige denn einen Gesegentwurf vorzulegen, worin diese Bestimmungen cassirt werden, und zwar aus folgendem sehr einfachen Grunde.

Wir haben vor 18 Jahren den Schullehrer-Pensionsfond ins Leben gerufen. Ein Fond hat nur dann einen Sinn, wenn er, wenn auch nicht im Augenblicke, jedoch in der Zukunft in der Lage ist, den Anforderungen, welche an ihn gestellt werden, auch gerecht

zu werden, respective die Auslagen, welche denselben treffen, auch zu bedecken. Bedeckt er dieselben nicht, so hat nach meiner bescheidenen Ansicht der ganze Fond keinen Sinn. Ob Sie zu $\frac{1}{3}$, zu $\frac{2}{3}$ oder ganz aus anderen Quellen die Mittel hernehmen, wenn der Fond seine Aufgabe für alle Zukunft nicht leisten kann, das dürfte ziemlich gleich bedeutend sein. Nun hat der Schullehrer-Pensionsfond für sein Capital im Augenblicke gar keine anderen Zuflüsse mehr als die Carenztaxen der Lehrer und die Ueberschüsse des Schulbücherverlages. Alles andere wird zur currenten Gebarung verwendet. Wie Sie diese Zuflüsse dem Fonde wegnehmen, ist er stationär geworden, und kann allenfalls durch die Art der Anlage seiner Papiere noch verlieren, aber kaum mehr etwas gewinnen. Da muß ich schon gestehen, daß wir uns besser damit helfen würden, wenn wir den ganzen Schullehrer-Pensionsfond nach und nach aufessen. Größer wird er ohnehin nicht mehr; wir könnten dann für die Zukunft, wie man sagt, unseren Herrgott einen guten Mann sein lassen; unsere Nachfolger in dieser Stube sollen sich den Kopf zerbrechen, wie der steigende Aufwand bedeckt wird. Der Landes-Ausschuß kann sich dazu nicht entschließen, umsoweniger als er glaubte, daß gegen die Verwendung der Ueberschüsse des Schulbücherverlages zur laufenden Gebahrung wahrscheinlich die Regierung sich wenden würde, und als es mir, um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen, höchst unbillig vorkommen würde, die Carenztaxen aufzuzehren; denn diese sind nach dem Motivenberichte des Landes-Ausschusses zu der Zeit, als dieselben eingeführt worden sind, im Jahre 1870, damit begründet worden: „Die Capitalisirung der 10procentigen Carenztaxen der Lehrer rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß gerade in dieser Capitalisirung der wesentlichste Theil des Rechtes der Lehrer auf die Erträgnisse des Fondes liegt und dadurch zugleich die Sicherheit für eine nachhaltige Vergrößerung des Fondes geschaffen wird.“

Der Landes-Ausschuß, obwohl dessen Zusammensetzung sich seither bis auf den letzten Mann geändert hat, steht nach wie vor auf demselben Standpunkte und kann nichts anderes thun, als dem hohen Hause zu empfehlen, dem Antrage, wie ihn der Finanz-Ausschuß vorgelegt hat, seine Zustimmung zu ertheilen.

Abg. **Jermann** (L.-G. Rann): Ich bin außer Lage, für die vom Finanz-Ausschusse beantragte Gesetzesnovelle zu stimmen, weil ich ein Gegner sowohl der Erhöhung als der Nachlasttaxen überhaupt bin und deswegen diese Einnahmsquelle aus dem Gesetze vom 13. October 1870 am liebsten eliminirt wissen wollte, weil ich diese Nachlasttaxen für ungerecht halte. Der Steuerträger kommt zweimal dazu, Beiträge zum Schul-

Lehrer-Pensionsfonde zu zahlen, und zwar einmal alljährlich, durch die Landesumlage, aus welcher die Abgänge des Fonds gedeckt werden und das zweitemal mit dem Zeitpunkte seines Todes. Das wäre annehmbar, wenn die Verpflichtung jeden Steuerträger treffen würde. Das ist aber nicht der Fall, denn es gibt sterbliche Steuerträger und unsterbliche, wie Klöster, Stifte, Eisenbahnen, Pfründen, moralische Personen überhaupt, oft die reichsten Steuerträger, welche nicht sterben und nicht in die Lage kommen, mittels dieser Nachlasttage irgend etwas zum Schullehrer-Pensionsfonde beizusteuern. Dazu kommen die Steuerträger, die nicht im Lande domiciliren, aber im Lande Besitz und Vermögen haben. Deren Verlassenschaft wird außerhalb der Provinz abgehandelt und nomine der Nachlasttage wird davon gar nichts an den Schullehrer-Pensionsfond zugeführt.

Ich würde glauben, daß es viel gerechter und billiger wäre, wenn der ganze Ausfall aus dem Landesfonde getragen würde. Die Nothwendigkeit, daß der Schullehrer pensionirt werden muß, mußte damals bekannt gewesen sein, als die Dotation für die Zahlung der Schullehrergehalte aus dem Landesfonde übernommen wurde. Die Pension ist ein Appendix des Gehaltes. Die Gehalte werden aus dem Landesfonde bezahlt, folglich fordert es die Consequenz, daß aus demselben auch die Pension gezahlt wird. Der Landesfond dotirt den Landesfond, so soll er auch den Schullehrer-Pensionsfond dotiren. Dasselbe Verhältniß ist bei den Landesbeamten der Fall. Die landschaftlichen Beamten haben ihren Pensionsfond und den Abgang desselben deckt das Land aus Landesmitteln. Das ist das Motiv, warum ich nicht für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen werde.

Abg. Freiherr v. **Haffelberg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Es versteht sich wohl von selbst, daß ich mich nicht auf den Ersparungsstandpunkt des Herrn Abgeordneten Dr. **Pscheiden** stellen und Ihnen an's Herz legen werde, daß Sie durch Anträge im Sinne eines zukünftigen Liechtenstein'schen Antrages Ersparungen einführen, welche die Bildung herabdrücken und daß ich Ihnen nicht vorschlagen würde, den halbtägigen Unterricht einzurichten. Aber im Großen und Ganzen muß ich zugeben, daß ich heute in der sonderbaren Lage bin, mehr mit den Rednern der rechten Seite dieses Hauses zu sympathisiren, als mit den Vorschlägen, die von meinen Freunden und politischen Kampfgenossen hier gemacht wurden. Es würde zu weit führen, wenn ich das ganze Material, wie ich es vor hatte, hier wiederholen wollte, nachdem in sehr eindringlicher Weise sowohl Herr Dr. **Pscheiden** als Herr Dr. **Kadey** und **Fermann**

bereits die Sache beleuchtet haben. Ich bin mehr gezwungen, mich in eine Polemik mit dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Kitt. v. Schreiner** einzulassen. Er hat mit vollem Rechte gegenüber dem ersten Herrn Redner erwähnt, daß es leicht sei zu sagen: „Landes-Ausschuß! Da ist die Vorlage, mach' etwas besseres, sorge für die Bedeckung“ — ohne derselben eine Cynosur zu geben. In einer etwas richtigeren Weise würde daher die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. **Kadey** aufzufassen sein, worin er wenigstens eine Directive gibt, es möge der Landes-Ausschuß die Frage der Sistrung der Capitalisirung der Ueberschüsse aus dem Schulbucherverlage und der Carenztagen der Lehrer in Erwägung ziehen. Die Einwendungen des Herrn Dr. **K. v. Schreiner** dagegen scheinen mir nicht in jeder Beziehung vollkommen stichhältig.

Wenn er, nach dem gefunden Sprachgebrauche unter einem Fonde nur das versteht, was wirklich fundirt ist, dann hat er vollkommen Recht. Aber der Ausdruck „Fond“ hat eine ganz andere Bedeutung in dem Jargon der kameralistischen Buchführung in Steiermark erhalten, wo man oft von Fonds spricht, die gar keine Bedeckung haben, die häufig nur buchhalterische abgerundete Titel sind, in welchen Posten einlaufen und ausgehen. Ein solcher Fond in buchhalterischer Bedeutung ist zum Beispiel der Landesfond. Daraus folgt, daß, wenn der Schullehrer-Pensionsfond, wie andere Fonde im Sinne der kameralistischen Buchführung aufgefaßt wird, allerdings auch jene Einnahmequellen für die laufende Gebahrung verwendet werden können und es nicht nothwendig ist, dieselben zu capitalisiren. Was ist denn die große Summe, die hier capitalisirt wird? Ich weiß nicht, ob mich mein Gedächtniß trügt, Summa summarum machen beide Posten circa 12.000 fl. aus. Aber selbst, wenn sie soviel betragen, als durch dieses Gesetz derzeit in Aussicht gestellt ist, werden Sie mir wohl zugeben, daß sie zur Hebung dieses passiven Fonds ein verschwindend kleiner Beitrag sind und andererseits ganz oder theilweise jene Lücken ersetzen könnten, welche durch Verweigerung dieses Entwurfes angebahnt werden. Wenn ich noch etwas weiter gehe, so muß ich hier erwähnen, was ich gleich als Einleitung sagen wollte.

Wenn ich mich gegen dieses Gesetz erkläre, bin ich weit davon entfernt, dem hohen Landes-Ausschuße oder dem löbl. Finanz-Ausschuße irgend einen Vorwurf zu machen. Sowohl der eine, als der andere waren kraft des im vorigen Jahre zwar nur mit zwei Stimmen angenommenen Beschlusses des hohen Hauses verpflichtet, diese Vorlage noch einmal zu bringen, umso mehr, als sie derzeit in einer von unserem Standpunkte aus ver-

besserten Form gebracht werden konnte. Herr Dr. Ritt. v. Schreiner jagt: „Ja, wenn Sie dieses Gesetz vollkommen inacceptabel finden, wenn Sie sagen, die Principien der progressiven Steuer können wohl auf die Personaleinkommensteuer passen, dürfen aber bei einer Vermögenssteuer nicht angewendet werden, weil Sie jene Art der Steuer, welche eine reine Capitalssteuer ist, noch in erhöhtem Grade verschlechtern“ — seine anderen Argumente will ich nicht wiederholen — „so mußten Sie zu der Conclusion kommen, daß Sie das ganze schon bestehende Gesetz aufheben.“ — Von einem so conservativen Collegen, wie es Freund Schreiner ist, wundert mich eigentlich diese Argumentation. Es ist ganz etwas anderes, ein bestehendes Gesetz abzuschaffen. — Dazu muß eine gewisse Veranlassung vorhanden sein. Die kann heute oder morgen eintreten, wenn wir uns in besseren finanziellen Verhältnissen befinden — dann können wir auf eine Einnahme verzichten, die wir im Sinne der modernen Steuererhebung für eine weitere Verschönerung des faßbaren Vermögens und weitere Freilassung des unfassbaren, rein mobilen Vermögens in Effecten w. halten. Diese Argumentation des Abgeordneten Ritter von Schreiner weise ich zurück. Kommt die Zeit, daß wir uns in günstigeren Verhältnissen befinden, dann bin ich der Erste bereit, in dieser Beziehung einen Initiativantrag zu stellen. Heute, obgleich ich die Verschlimmerung perhorrescire, fällt es mir nicht ein, eine eingewohnte Einnahmequelle dem Landesfonde entziehen zu wollen.

Ich werde aber für die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Radey stimmen, weil ich das Wort „Fond“ nicht nach dem natürlichen Sprachgebrauch, sondern in usuell kameralistischem Sinne auffasse und um einen kleinen Ersatz für das Verweigerte zu geben. Mir kommt vor, daß bei Erlassung dieses Gesetzes hauptsächlich ein Dogma vorschwebte, ein Satz vorherrschte, der unter keinen Bedingungen angetastet werden darf, und der in dem Berichte des Landes-Ausschusses enthalten ist und von einem Vorredner citirt wurde und lautet: „Keine weitere Erschwerung der Belastung des Grund und Bodens.“ Es gilt als ein Dogma: „Um keinen Preis einen Kreuzer mit der Landes-Umlage hinauf.“ Demungeachtet wird an einer anderen Stelle gesagt, es dürfte vielleicht durch andere neue Einnahmequellen, eine Verminderung des Deficites des Schullehrer-Pensionsfondes erzielt werden, und der heißt nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe: „Erhöhung der Umlage nicht von der Rente sondern vom Capitale des Vermögens und zwar jetzt im letzten Momente vor großen finanziellen Operationen.“

Die Herren Vorredner haben schon hingewiesen, daß diese Steuer hauptsächlich auch eine Besteuerung des Grund und Bodens ist. Aber was ist der Unterschied? Hier nehmen Sie ein Percent vom Capitale weg, damit das Capital diese Erbschaft für die Zukunft immerwährend um dieses eine Percent geschädigt ist. Das ist doch eine widerspruchsvolle Argumentation!

Ich glaubte meine Abstimmung begründen zu sollen. Ich glaube, daß es gut ist, daß in diesem hohen Hause durch die kurze Rede, die ich gehalten habe, gekennzeichnet wird, daß diese Sache als rein wirtschaftliche, rein finanzielle, weder vom politischen, noch vom nationalen Standpunkte aus behandelt wird, daß sie von der rechten Seite dieses hohen Hauses bekämpft ward, ohne irgend eine Animosität gegen den Landes-Ausschuß oder gegen Jemand anderen, daß auch Mitglieder, welche gewiß der liberalen deutschen Partei angehören, in solchen wirtschaftlichen Fragen ohne irgend welche Gewissensscrupeln sich der Ansicht ihren politischen Gegner anzuschließen in der Lage sind. (Bravo! Bravo! rechts.)

Abg. **Pösch** (L. u. G. Bruck): Hohes Haus! Um meine Abstimmung und die meiner engeren Freunde zu motiviren und nach außenhin verständlich zu machen, erkläre ich, daß auch wir gegen die Vorlage stimmen werden, aber nicht aus jenen Motiven, welche wir soeben zu hören Gelegenheit hatten, aber auch unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß dieses Defizit etwa aus den Landesumlagen, respective dem Gelde der Steuerzahler direct bestritten werden soll.

Wir stimmen gegen diese Vorlage, und thun dies consequenterweise deshalb, weil wir schon einmal, anläßlich einer Regierungsvorlage gegen eine Erhöhung der Nachlaßgebühr gestimmt haben, während die Gegenpartei damals für die Regierungsvorlage war, aber nur heute, wo es sich handelt, die Bedeckung des Defizites im Schullehrer-Pensionsfonde möglich zu machen, auf einmal eine andere Richtschnur einnimmt und gegen die Gebühr ist und dabei die mißliche Lage der bäuerlichen Bevölkerung vor Augen führt. Ich glaube vielmehr, daß es noch andere Mittel gibt, als die Heranziehung der Landesumlagen und der Verlaßgebühr, um den Ausfall zu decken.

Ich stimme nicht im Allgemeinen dem Principe zu, daß an die Wiedereinführung des Schulgeldes gedacht werden soll; dessenungeachtet kann ich nicht umhin zu erklären, daß ich dem Principe beistimme, das im bürgerlichen Gesetzbuche zum Ausdruck kommt, daß derjenige, welcher von einer Sache Nutzen zieht, einen entsprechenden Beitrag zu leisten hat. (Bravo rechts!)

Es gibt eine Menge schulpflichtiger Kinder, deren Eltern bemittelt sind, aber doch weder Gemeinde-, noch Bezirks-, noch Landesumlagen entrichten. Ich möchte daher dem Landes-Ausschusse die Erwägung anheimstellen, ob es nicht angezeigt wäre, dießbezüglich eine Vorlage zu machen, wonach jene Persönlichkeiten, die schulpflichtige Kinder haben, ein Einkommen über 400 fl. besitzen, aber weder zu den Landes-, Bezirks- oder Gemeindeumlagen beitragen, zu einer entsprechenden Abgabe für die Leistungen der Schule herangezogen werden können.

Wir werden gegen diese Vorlage stimmen und versuchen den Landes-Ausschuß, die von mir angeregte Frage ein wenig zu studieren. (Beifall.)

Abg. Morre (M.-G. Leibnitz): Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Posch zwingen mich, auf dieselben zu antworten. Heute, wo die Schule von einer Seite gefährdet wird, die die mächtige ist, scheint es mir nicht zu ziemen, daß auch von Seite der Liberalen gegen die Schule gearbeitet werde und die Einführung eines Schulgeldes ist eine Minier-Arbeit gegen die Volksschule. Ich war im vorigen Jahre sehr dagegen, als man das Schulgeld in einer anderen Bezeichnung einführen und eine Einschreibtaxe beschließen wollte. Daß man die Schulgeld-Einhebung aufgehoben hat, das finde ich, offen gestanden, nicht für gut. Die Bevölkerung war daran gewöhnt, es sind keine Beschwerden vorgekommen, aber man wollte damals gegen die Schule riesig vornehmen sein und unter dem Titel „das Kind muß in die Schule geschickt werden, ich kann für ein Muß kein Geld fordern“ hat man das Schulgeld aufgehoben und sich selbst einer Einnahme verlustig begeben. Heute aber und eben heute erscheint mir dieser Antrag nicht glücklich. Ich will keine Polemik; ich lächle nur darüber, wenn jene, welche bei der Branntweinsteuer mitgestimmt haben und beim nächsten Frohnleichnamsfeste die Gassen und Plätze statt mit Birkenbäumen mit Zwetschenbäumen schmücken können, von der Armuth und dem Elend des Volkes und von der Steuernoth sprechen. Ich lächle darüber, weil es mir wirklich scherzhaft vorkommt, wenn Einer hier um Kreuzer weint, der anderswo leichten Sinnes Gulden bewilligt.

Ich werde aber für die Vorlage stimmen. Ich halte sie zwar ebenfalls für unglücklich, weil sie zunächst den Bauernstand und den Grund und Boden trifft; allein die Carenztaxe jetzt auszuführen und gar nichts zu ersparen, das könnte ich nicht befürworten. Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg hat sich geirrt, indem er gesagt hat, in der Rechnung kommt auch dort ein Fond vor, wo nichts darin ist. Der Staat hat hiefür schon den richtigen Ausdruck. Dort, wo er bloß ausgibt und nichts einnimmt, da heißt es Etat und so

hätten wir keinen Schullehrer-Pensionsfond, sondern ein Schullehrer-Stat.

Es wird aber Mittel geben, um später etwas Anderes für die Bedeckung dieses Fondes zu finden. Ich verweise vor Allem auf die vielen Unterhaltungen, Vergnügungen und auf den großartigen Sport, der heute in aller Welt getrieben wird und der nicht besteuert ist. Ein Fest jagt das andere. Wir besteuern nur die Noth, greifen wir einmal auf die andere Seite, besteuern wir das Vergnügen. Die Leute werden sich nicht aufhalten und ein Ball oder Fest wird durchaus keinen einzigen Theilnehmer verlieren, wenn derselbe nebst dem Entré auch noch für das Land zahlen muß. Ich stimme also heute für das Gesetz in der Ueberzeugung, daß die Gegner desselben doch nicht nachgeben und früher oder später einen Antrag einbringen werden, durch welchen das gegenwärtige Gesetz durch eine für die Bevölkerung und den Bauernstand weniger drückende Einnahme ersetzt werden kann. Heute aber für ein Schulgeld zu stimmen, würde ich mich unter den gegebenen Verhältnissen ebensowenig herbeilassen, als für die Auszahlung der Carenztaxen und eines Betrages, der wie ein Abgeordneter erwähnt hat, nur 12.000 fl. ausmacht, also nur 600 fl. jährlich an Zinsen abwirft, weil ich, wenn ich dafür stimmen würde, die Lehrer im Lande in ihrer Zukunft gänzlich unsicher machen müßte. Es muß ohnehin ein bitteres Gefühl sein, heute Lehrer zu heißen, nicht zu wissen, ob man von heute auf morgen in seiner Stellung belassen wird und zu fürchten, ob in dem Momente, wenn Alle die zuerst dem Pensionsfonde beigetreten sind, auf einmal pensionsfähig werden, man sein Geld bekommt, denn das Landes-Stat dürfte zu jener Zeit nicht ausreichen. Ich habe die Ueberzeugung, daß von einem Besserwerden, wie es der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg in Aussicht zu stellen glaubte, keine Rede ist, wir kommen immer tiefer hinein, um desto schwerer wird es herauszukommen sein. Darum lassen wir die Carenztaxen und die geringeren Einnahmen, die dem Schullehrer-Pensionsfond jetzt noch zufließen, unberührt, sparen wir etwas für die Zukunft und schädigen wir von Seite der liberalen Partei heute nicht die Schule, die in Gefahr ist.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich werde zu dem eigentlich heute auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande, zu dem Gesetze, welches dem hohen Hause vorliegt, nicht weiter sprechen, nachdem ich die Ehre gehabt habe, über diesen Gegenstand bereits im vorigen Jahre die Anschauung der Regierung zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen und seither auch in der Lage war, anlässlich der Nichtfunctionirung des im

vorigen Jahre beschlossenen Gesetzes dem geehrten Landes-Ausschusse die Mittheilung zu machen, worin die Gründe gelegen waren, warum das Gesetz damals nicht zu Stande kam.

Ich erlaube mir nun aus einem andern Grunde, das Wort zu ergreifen; es ist dies die beantragte Resolution des geehrten Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters. Wenn ich nicht irre, geht sein Antrag dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werden möge, ein Gesetz einzubringen, vermöge welchem die Capitalisirung der Carentaxen und der Erträgnisse des Schulbücherverlages sistirt werden möge, respective, daß diese Beträge auch einfach zur Auszahlung zu gelangen haben; denn sie fließen gesetzlich in den Schullehrerpensionsfond. Wenn dieser Auftrag im nächsten Jahre von Seite des Landes-Ausschusses erfüllt, nämlich ein Gesetz vorgelegt wird, so kann ich heute bereits dem hohen Hause prognostizieren, was für ein Schicksal diesem Gesetze zu Theil werden wird.

Es geht absolut nicht an, daß ein Fond, der allmählich wachsen soll, auf welchen der § 57 des Reichs-Volksschulgesetzes ausdrücklich hinweist, seiner stetigen, und wenn auch im geringem Maße, aber doch kräftigenden Zuflüsse beraubt wird. Ein solches Gesetz würde ganz gewiß zur Sanction nicht befürwortet werden.

Ich muß mich daher vom Standpunkte der Regierung unbedingt dagegen aussprechen, daß die Carentaxen und die Erträgnisse des Schulbücherverlages nicht wie er im Schullehrer-Pensionsfonde capitalisirt werden sollen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Gudres**: Hohes Haus! Sie werden mir zugeben, daß es keine leichte Aufgabe ist, in dem vorliegenden Gegenstande Referent zu sein, nachdem derselbe, ich möchte sagen, von allen Seiten angegriffen und bekämpft worden ist. Nun, ich gestehe Ihnen, ich war auf diesen Angriff vorbereitet. Es ist ja kein Zweifel, das, was der Finanz-Ausschuß Ihnen zur Annahme proponiert, ist eine neue Last, und neue Lasten werden nie gerne und willig auf sich genommen und man bekämpft sie, so lange man sie bekämpfen kann und so lange man Argumente dafür hat. Ich bin auch überzeugt, wenn der Herr Abgeordnete Posch mit seinem Antrage hier an meiner Stelle wäre, auch sein Antrag in der verschiedensten Weise bekämpft werden würde, und er würde dasselbe Schicksal erleiden wie ich.

Den Ausführungen des Landes-Ausschuß-Mitgliedes des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner hätte ich in Wesenheit eigentlich wenig mehr hinzuzufügen. Gestatten Sie mir nur, auf einiges, was in der Debatte vorgekommen ist, zurückzukommen.

Ich möchte zuerst beginnen mit den Auslassungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pschiden, welcher ja in anerkenntswerther Weise bei jedem Anlasse sich der Kleinen und Armen annimmt. Nun in diesem Falle, glaube ich, geht der Geist dieses Gesetzes dahin, daß gerade die Armen oder Minderbemittelten geschont werden sollen. Wenn man schon von Armen spricht, so ist in dem Gesetze eine Gebühr von Nachlässen bis 400 fl. gar nicht in Aussicht genommen; das wären vielleicht die ärmsten. Die weniger armen Nachlässe von 400 bis 5000 fl. sollen auch nicht höher besteuert werden, bei diesen bleibt das gegenwärtige Halbpercent. Und da wird man mir zugeben, daß in diese Classe die größte Summe fällt. Ich kann auch aus dem Berichte des Vorjahres nachweisen, daß die Gebühr der Verlässe, die einer Erhöhung gar nicht unterzogen werden, wo das bestehende halbe Percent bleibt, 29.197 fl. und die Summe dieser Verlässe 5,839.400 fl. ausmacht. Also gerade jene Verlässe, die die höchsten Ziffern ausmachen, werden von dem zur Vorlage gebrachten Gesetze gar nicht getroffen.

Die zweite Classe, die von 5000 bis 10.000 fl., ist schon in ihrem Ertrage verschwindend klein. Die wird erst mit 5 kr. getroffen; und da hat der Herr Abgeordnete Dr. Pschiden selbst zugegeben, daß die Verlässe in der Ziffer von 5000 bis 10.000 fl. den wohlhabenden Theil der Bevölkerung treffen. Hier also ist die Besteuerung schon deshalb nicht ungerecht, weil sie thatsächlich den wohlhabenden Theil trifft.

Er hat anderseits gesagt, daß dort, wo progressiv steigend die größte Gebühr eintreten wird, die Summe verschwindend klein sein wird. Ich möchte da corrigierend bemerken, daß die Verlässe von 50.000 bis 334.000 fl. die Summe von 2,681.000 fl. ausmachen und daß hier bei den Allerwohlhabendsten dieses neue Gesetz sehr wohlthuend für unseren Finanzsäckel wirken wird. Ich glaubte das bemerken zu sollen, weil doch vielleicht eine Unrichtigkeit in den Auslassungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pschiden enthalten war.

Ich komme nun zu dem zweiten Redner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Radey, der eine Resolution gestellt hat, dahin gehend, daß die Capitalisirung der Carentaxen und des Ertrages des Schulbücherverlages sistirt werde. Ich kann nur mittheilen, daß sich auch der Finanz-Ausschuß mit dieser Frage beschäftigt und wohl ins Auge gefaßt hat, ob es nicht opportun wäre, mit der Capitalisirung dieses Betrages aufzuhören. Allein aus Gründen, die schon der Landes-Ausschuß Dr. Ritter v. Schreiner erörtert hat, ist er zum Schlusse gelangt, daß hier Wesentliches mit dem Aufhören des Capitalisirens nicht erreicht wird, und

wie Sie aus der Auslassung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters ersehen haben, hätte wohl eine solche Gesetzesvorlage wenig Aussicht, Gesetz zu werden. Ich könnte also selbstverständlich weder im Namen des Finanz-Ausschusses, noch im eigenen Namen der Resolution, wie sie vom Abgeordneten Dr. Radey gestellt wurde, zustimmen.

Gegen die Vorlage hat unter Anderen auch der Abgeordnete Jermann gesprochen und die Besteuerung im Principe als unbillig und als ungerecht kritisiert und gemeint, daß für die Bedeckung des Schullehrer-Pensionsfonds eigentlich naturgemäß das Land und zwar aus dem Landesfonde aufzukommen hat. Nun, bis zu einem Theile hat ja auch der Finanz-Ausschuß diese Ansicht getheilt. Er sagt nämlich, das, was durch die Erhöhung dieses Gesetzes nicht hereingebracht wird, soll durch die Landesumlagen hereingebracht werden. Gewiß ist, daß diese Vorlage, welche eine neue Last dem Steuerträger auferlegt, ein Uebel ist; gewiß ist aber, daß eine Erhöhung der Landesumlagen, welche allgemein und auch den Armsten trifft, auch ein Uebel ist und der Finanz-Ausschuß ist bei Vorlage dieses Gesetzesentwurfes von dem Grundsatz ausgegangen, zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen und in diesem Sinne würde ich Sie auch bitten, diese Vorlage anzunehmen.

Ich kann aber nicht eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Morre unerwidert lassen, welche vielleicht unter der Lehrerschaft Beunruhigung hervorrufen könnte. Ich glaube nicht, daß ein Lehrer der Steiermark darüber in Sorge zu sein braucht, daß, wenn die Zeit seiner Pensionierung eintritt, die Mittel zur Pensionierung sich nicht vorfinden werden. Das Land Steiermark ist vollständig in der Lage, zu jeder Zeit die Verpflichtungen, welche es gegenüber der Lehrerschaft hat, voll und ganz zu erfüllen.

Ich empfehle daher die Annahme des Gesetzesentwurfes, welcher lautet (liest):

„Gesetz

vom

womit die Paragrafen 5, 6 und 10 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, theils abgeändert, theils außer Kraft gesetzt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erthumbes Steiermark finde ich anzuordnen wie folgt;

Artikel I.

Die Paragrafen 5 und 6 des Gesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, haben in

ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten, wie folgt:

§ 5. Von jeder Verlassenschaft, zu deren Abhandlung ein in Steiermark befindliches Gericht nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufen erscheint, ist ein Beitrag an den allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfond nach folgendem Tarife zu entrichten:

Bei einem reinen Nachlasse

über 400 fl. bis 5.000 fl. v. jed. Hund. mit 50 kr.

„ 5.000 „ „	10.000 „ „ „	„ „	55 „
„ 10.000 „ „	20.000 „ „ „	„ „	60 „
„ 20.000 „ „	30.000 „ „ „	„ „	70 „
„ 30.000 „ „	50.000 „ „ „	„ „	80 „
„ 50.000 „ „	100.000 „ „ „	„ „	90 „
„ 100.000 „ „	„ „ „	„ „	100 „

Wenn der Erbe oder Vermächtnißnehmer weder ein Rotherbe, noch der hinterlassene Ehegatte ist, so wird der von seinem Erbtheile oder Vermächtnisse nach dem vorstehenden Tarife sich ergebende Schullehrer-Pensionsfondsbeitrag um 50 Procent erhöht.

Bruchtheile unter 100 fl. sind zwar bei der Bestimmung des zur Anwendung kommenden Tarifsatzes, bei der Berechnung der Gebühr aber nicht zu berücksichtigen.

§ 6. Die Berichtigung des im § 5 erwähnten Beitrages fällt den Erben zur Last; dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werthe der Legate die für dasselbe entrichtete obige Gebühr in Abzug zu bringen.

Artikel II.

Der § 10 des Gesetzes vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, hat außer Kraft zu treten.

Artikel III.

Verlassenschaften, bei denen der Erbanfall vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist, unterliegen dem Gesetze vom 13. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 58, in seiner bisherigen Fassung.

Artikel IV.

Meine Minister für Cultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz werden mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Dieses Gesetz wird angenommen.)

Abg. Dr. Radey (L.-G. Marburg): Infolge der Annahme des Gesetzes ziehe ich meine Resolution zurück.

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist hievon erschöpft.

Ich habe zu verkünden, daß der Unterrichts-Ausschuß aus Anlaß der Beurlaubung des erkrankten Herrn Abgeordneten Freih. v. Moscon, den Herrn Abgeordneten Kautschitsch zum zweiten Obmannstellvertreter gewählt hat. Dieser Ausschuß hält heute nach der Landtagsitzung eine Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Ritter von Schreiner.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittags 4 Uhr im Bureau des Freih. v. Berg eine Sitzung ab.

Der Eisenbahn-Ausschuß versammelt sich heute Nachmittags 4½ Uhr im Locale des Finanz-Ausschusses.

Der Finanz-Ausschuß hält nach der Landtagsitzung eine Sitzung ab. Tagesordnung: Verkauf des Joanneumgartens und des kleinen Glacis. Petitionen.

Das Subcomité für die Verathung des Wälderankaufes versammelt sich nach der Landtagsitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Freih. v. Berg.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für morgen Samstag den 15. d. M., 10 Uhr Vormittags (Zustimmung) und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 23), betreffend die Regelung der Personal- und Dienstesverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Volks- und Bürgerichullehrer mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Militär- oder Landsturm-Dienstleistung. (Beilage Nr. 62).

2. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses für das Jahr 1888, betreffend das Armenwesen (Seite 7, 8, 9 und 10). (Beilage Nr. 60.)

3. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 49), betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerichule in der Wielandgasse in Graz. (Beilage Nr. 63.)

4. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petitionen Nr. 37, 29 und 34.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)